

RS Vwgh 2012/9/13 2011/23/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2012

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §23;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;

1. EheG § 23 heute
2. EheG § 23 gültig ab 01.08.1938

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/18/0291 E 24. September 2009 RS 1

Stammrechtssatz

Für die fremdenpolizeiliche Feststellung, eine Ehe ist nur zum Schein geschlossen worden, ist es ohne Relevanz, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer Ehenichtigkeitsklage nach § 23 Ehegesetz Abstand genommen hat (vgl. E 7. Juli 2009, 2006/18/0394). Für die fremdenpolizeiliche Feststellung, eine Ehe ist nur zum Schein geschlossen worden, ist es ohne Relevanz, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer Ehenichtigkeitsklage nach Paragraph 23, Ehegesetz Abstand genommen hat vergleiche E 7. Juli 2009, 2006/18/0394).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230327.X03

Im RIS seit

06.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>